

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3 Verfassung und Inneres  
Burgring 4  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E praesidium@wkostmk.at  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 24. Mai 2019  
iws/absenger

**GZ: ABT03VD-189361/2016-23**

**Stellungnahme - Novelle zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und Stmk. Wettengesetz 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Novellenentwurfs zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 sowie Stmk. Wettengesetz 2018 und nimmt wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Mit der vorliegenden Novelle sollen insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung im Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und Stmk. Wettengesetz 2018 umgesetzt werden.

Inhaltlich schließt sich die WKO Steiermark vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe an.

Die in der Steiermark tätigen Bewilligungsinhaber begrüßen sämtliche Maßnahmen, die der Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen und setzen in Entsprechung vorgegebener Regelungen diese auch um. Allerdings ist eingangs festzuhalten, dass in einer vom BMF in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erstellten und veröffentlichten „Nationalen Risikoanalyse Österreich“<sup>1</sup> das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der legal tätigen Glücksspielbranche als äußerst gering eingestuft wurde. Auch konnte die Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) bisher noch nicht erläutern, wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der legal tätigen Glücksspielbranche, also bei den drei in der Steiermark tätigen Bewilligungsinhabern erfolgen soll.

---

<sup>1</sup> Siehe Link: [https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale\\_Risikoanalyse\\_Oesterreich\\_PUBLIC.pdf](https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf)

Vorab möchten wir zudem noch festhalten, dass die sehr umfangreichen Gesetzesänderungen mit zahlreichen Querverweisen mit einer äußerst kurzen Begutachtungsfrist (9 Werkstage einschl. Abgabetermin) versehen wurden. Vor diesem Hintergrund behalten wird uns vor, allenfalls bis zum Beschluss im Landtag Steiermark Ergänzungen nachzureichen.

Weiters erschwert das gänzliche Fehlen der Erläuterungen den Hintergrund mancher Neuregelung zu erkennen. Beispielhaft seien die zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen, die Erhöhung der Frist für die Verfolgungsverjährung oder die teilweise in der 4. Geldwäsche-RL nicht enthaltenen, in diesem Gesetz aber nun aufgenommenen Bestimmungen - gold plating - angeführt. Der Verweis auf ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren vermag die Notwendigkeit von Erläuterungen sowie die bei Landesgesetzen notwendige Ausweisung finanzieller Auswirkungen nicht beseitigen.

Aufgrund der kurzen Frist ist es nicht möglich, zu jedem einzelnen Paragraphen bzw. zu jeder Änderung einen neuen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, vielmehr beschränkt sich diese Stellungnahme darauf, Problemkreise aufzuzeigen und rechtliche Bedenken im generellen, vor allem was die Umsetzbarkeit betrifft, darzulegen. Solche Bestimmungen sind u.E. unsachlich und damit gleichheitswidrig i.S.d. B-VG.

## II. Im Detail

### Zu Artikel 1 (Änderungen des Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014)

#### § 6 - Schulungsmaßnahmen/Fortbildungsprogramm

Im Entwurf wird im § 6 neu ein fortlaufendes (wohl eher gemeint regelmäßiges) Fortbildungsprogramm unter Verweis auf § 16 normiert. In diesem wird wiederum auf § 21 Abs 9 verwiesen. Aus allen drei Paragraphen geht eindeutig hervor, dass zum bereits bestehenden umfangreichen Schulungsprogramm **zusätzlich** ein Fortbildungsprogramm für alle Mitarbeiter normiert wird. In Vollziehung der Geldwäsche-RL kann die Schulung zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aber durchaus in das bestehende jährliche Schulungsprogramm aufgenommen werden. Zusätzliche verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen sind daher abzulehnen. Wir schlagen daher vor, dass in Vollziehung der Geldwäsche-RL zwar der Inhalt der Schulung definiert wird, jedoch nicht als eigene Fortbildungsmaßnahme.

#### § 21 - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, allgemeine Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen

Die in der Novelle vorgeschlagene Regelung betreffend *politisch exponierte Personen und deren Angehörige* ist schlichtweg nicht vollziehbar. Es ist dem Bewilligungsinhaber **unmöglich**, schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen, die im Gesetz definierten Angehörigen zu eruieren. Es wird daher vorgeschlagen und gefordert, im § 21e die Erstellung der sog. PEP-Liste inkl. Angehöriger sowie die Übermittlung derselben an die Bewilligungsinhaber der Behörde zu übertragen. Gleichzeitig sollen die Bewilligungsinhaber verpflichtet werden, ausschließlich die von der Behörde übermittelte Liste unverzüglich zu verwenden. Aktuelles Beispiel: Vor wenigen

Tagen wurden neue Minister angelobt. Wie sollen die Bewilligungsinhaber nun die im Gesetz definierten Personen eruieren? Schlichtweg unmöglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass gesetzliche Bestimmungen, deren Einhaltung/Umsetzung **tatsächlich** nicht möglich ist, unsachlich sind und damit gegen Art 2 StGG und Art 7 B-VG verstoßen.

#### **§ 21c - Zusammenarbeit der Bewilligungsinhaberinnen mit Behörden**

Die Bewilligungsinhaber haben größtes Interesse, mit allen Behörden zusammenzuarbeiten. Dies darf jedoch keine „Einbahnstraße“ sein, die Bewilligungsinhaber erwarten sich und schlagen vor, künftig in Form eines sog. „runden Tisches“ aktuelle Probleme zu erörtern bzw. rechtzeitig in die Erarbeitung anstehender gesetzlicher oder sonstiger Regelungen eingebunden zu werden.

Die in der Novelle vorgeschlagene Regelung ist jedoch zu weitgreifend und ist es schlichtweg **unmöglich**, dass sämtliche Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle sowie anderen Bundes- oder Landesbehörden *unmittelbar alle Auskünfte* erteilen. Zum einen stehen datenschutzrechtliche Bestimmungen dieser Regelung entgegen, zum anderen ist es auch betriebsintern nicht erwünscht und möglich, allen Mitarbeitern den Zugang zu äußerst sensiblen und vertraulichen Daten zu gewähren.

Wir schlagen daher vor, dass der Bewilligungsinhaber und der in § 21 Abs 7 bestellte Beauftragte diese Zusammenarbeit erfüllen müssen.

#### **§ 21d - Informationsaustausch**

Mangels Erläuterung ist unklar, welche Systeme gemeint sind, wie der Informationsaustausch zu erfolgen hat und welche *anderen zuständigen Behörden* gemeint sind. Ohne grundlegende Spezifizierung, die zu keinen zusätzlichen Kosten führen dürfen, ist diese Regelung vollkommen abzulehnen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderungen des Stmk. Wettengesetzes 2018)**

Die getätigten Anmerkungen betreffend die sehr kurze Begutachtungsfrist und das Fehlen von Erläuterungen sowie der Vorbehalt, bis zum Beschluss im Landtag Steiermark Ergänzungen nachzureichen, gelten auch für die in Aussicht genommenen Änderungen des Stmk. Wettengesetzes 2018.

Grundsätzlich schließt sich die WKO Steiermark zu den geplanten Änderungen des Stmk. 2018 der Stellungnahme des Österreichischen Sportwettenverbandes an. Zusätzlich wird angeregt, die bestehende Regelung des § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018 dahingehend zu ändern, dass die Ausstellung einer Wettkundenkarte für alle Wetten, sowohl am Wettschalter als auch am Wettterminal, erst ab einem Wetteinsatz von 50 Euro erforderlich ist. Der durchschnittliche Wetteinsatz beträgt zehn Euro und werden viele Wetten über Beträge von zwei bis fünf Euro abgeschlossen. Die Ausstellung von Wettkarten für Wetten über Beträge unter 50 Euro stellt einen nicht unerheblichen Aufwand für die Unternehmen dar und erscheint aufgrund der Geringfügigkeit der Wetteinsätze als Spieler- oder Jugendschutzmaßnahme überschießend.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor